

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments Friesland vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 12.06.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments Friesland vom 19.12.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDPARLAMENTS wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Buchst. c) wird der Satz „Von den verbleibenden 4 Sitzen stehen:

2 Sitze dem Kreisschülerrat,

1 Sitz dem Kreissportbund und

1 Sitz dem Kreisjugendring als Vertretungsorgan der Jugendverbände zu“ durch folgende Formulierung ersetzt:

„Von den noch zu verbleibenden vier Sitzen stehen:

- 2 Sitze dem Kreisschülerrat und

- 2 Sitze Vertreter*innen von Jugendverbänden (z. B. dem Kreissportbund, dem Kreisjugendring, Einsatzorganisationen, o. Ä.) zu.“

§ 8 AUSSCHÜSSE entfällt.

§ 10 WAHL UND KONSTITUIERUNG DES JUGENDPARLAMENTS wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird die Voraussetzung für die Wahlberechtigung um die Nebenwohnung im Landkreis Friesland erweitert. Die Formulierung „gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz)“ entfällt und wird durch den Passus „Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Der Satz „Wahlberechtigt sind nicht nur Deutsche, die diese Kriterien erfüllen, sondern auch EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen aus Drittländern, die über ein gesichertes, nicht notwendigerweise unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen“ wird wie folgt geändert:

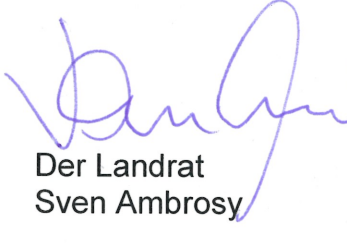
„Wahlberechtigt sind nicht nur Deutsche, die diese Kriterien erfüllen, sondern auch EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen aus Drittländern, die über einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung verfügen.“

In § 9 Abs. 3 wird der Satz „Im Übrigen gilt § 10 Absatz 1“ um folgende Ausführung erweitert: „mit Ausnahme des Vorliegens einer Duldung. Dies findet im passiven Wahlrecht keine Anwendung“.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 29.06.2024 in Kraft.

Landkreis Friesland



Der Landrat
Sven Ambrosy

